



Merkblatt über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Nr. 151.1

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Grundsatz

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bedeutet für die gleichgeschlechtlichen Partner eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft. Die Partner bzw. die Partnerinnen sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

2. Voraussetzungen

Um eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, müssen die gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partner die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Beide Partnerinnen bzw. Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Zwischen den Partnerinnen oder Partnern dürfen keine unerlaubten Verwandtschaftsbeziehungen bestehen. Eine Person darf mit ihrer Schwester oder ihrem Bruder, ihrer Halbschwester oder ihrem Halbbruder, einem Eltern-, einem Adoptiveltern- oder einem Grosselternanteil keine eingetragene Partnerschaft begründen.
- Eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wenn beide Partnerinnen oder Partner weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch Wohnsitz in der Schweiz haben, können sie in der Schweiz keine eingetragene Partnerschaft begründen.

3. Vorverfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Vor der Begründung der Partnerschaft ist das Vorverfahren zur eingetragenen Partnerschaft durchzuführen:

3.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist wahlweise das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner. Bei Wohnsitz im Ausland ist das Zivilstandsamt, das die Begründung der eingetragenen Partnerschaft vornehmen soll, zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens. Die Partnerinnen oder Partner haben auch die Möglichkeit, das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens durch Vermittlung der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen.

3.2. Dokumente

Zur Durchführung des Vorverfahrens benötigen die Partnerinnen oder Partner in der Regel die folgenden Dokumente:

Schweizer Bürgerinnen und Bürger: Einen Identitätsnachweis und eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung.

Ausländische Staatsangehörige: Einen Identitätsnachweis, eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung sowie Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Ledigkeitsbescheinigung oder Dokument betreffend Auflösung der letzten eingetragenen Partnerschaft oder Ehe) und Nationalität.

Im Weiteren ist ein Dokument zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beizubringen.

Die Dokumente dürfen grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein. Sind sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, müssen sie von einer beglaubigten Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache begleitet sein. Die Beibringung von Zivilstandsdokumenten ist nicht notwendig, falls die betroffenen Personen bereits im Personenstandsregister erfasst sind und diese Daten aktuell sind; das zuständige Zivilstandsamt informiert Sie diesbezüglich.

3.3. Gesuch

Das Formular "Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft" ist beim Zivilstandsamt erhältlich. Das ausgefüllte Gesuchsformular sowie die erforderlichen Dokumente sind beim zuständigen Zivilstandsamt einzureichen. Wohnen die Partnerinnen bzw. Partner im Ausland, reichen sie das ausgefüllte Gesuchsformular sowie die erforderlichen Dokumente durch Vermittlung der Schweizer Vertretung ein.

3.4. Erklärung

Danach müssen die Partnerinnen bzw. die Partner persönlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft abgeben und eigenhändig unterzeichnen. Wohnen sie im Ausland, so geben sie die Erklärung auf der Schweizer Vertretung ab und unterzeichnen sie dort.

3.5. Entscheid

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte prüft das Gesuch und teilt den Gesuchstellenden schriftlich mit, ob die Partnerschaft begründet und beurkundet werden kann.

4. **Begründung der eingetragenen Partnerschaft**

Die Beurkundung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft muss spätestens drei Monate, nachdem den Partnerinnen bzw. Partnern der positive Abschluss des Vorverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden. Das Zivilstandsamt vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs.

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte beurkundet die Erklärungen des Paares, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen (Partnerschaftsurkunde) und lässt die beiden Partnerinnen bzw. Partner die Urkunde unterschreiben. Anschliessend wird eine Bescheinigung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ausgestellt (Partnerschaftsausweis).

Im Gegensatz zum Vorverfahren können die Partnerinnen bzw. Partner frei wählen, in welchem Zivilstandskreis die Begründung der Partnerschaft stattfinden soll.

Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Begründung der Partnerschaft vorgelegt werden. Diese wird ihnen vom Zivilstandsamt, welches für die Durchführung des Vorverfahrens zuständig war, ausgestellt. Die Ermächtigung bestätigt, dass die Partnerinnen bzw. Partner die Voraussetzung für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfüllen und die Begründung der eingetragenen Partnerschaft stattfinden kann.

Die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

5. **Kosten**

Das Zivilstandsamt erhebt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen insbesondere für das Vorverfahren, für die Durchführung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft sowie für die abgegebenen Dokumente Gebühren.

6. **Namensführung nach der Begründung der eingetragenen Partnerschaft**

In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf unser separates Merkblatt über die Namensführung bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft, Nr. 153.2.

7. **Einreise und Aufenthalt in der Schweiz**

Für Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt Ihrer ausländischen Partnerin bzw. Ihres ausländischen Partners in die Schweiz, wenden Sie sich bitte an das Migrationsamt Ihres Wohnsitzkantons oder an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland.

8. **Scheinpartnerschaften und erzwungene Begründungen der eingetragenen Partnerschaften**

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch um Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will oder wenn das Gesuch um Eintragung offensichtlich nicht dem freien Willen der Partnerinnen bzw. Partner

entspricht. Scheinpartnerschaften und erzwungene Begründungen der eingetragenen Partnerschaften werden strafrechtlich verfolgt.

9. Anerkennung einer im Ausland begründeten eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

Eine im Ausland gültig begründete eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

Wenn eine der Partnerinnen bzw. einer der Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner in der Schweiz Wohnsitz hat, kann die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Personenstandsregister eingetragen werden. Das Anerkennungsgesuch ist der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland (Botschaft oder Konsulat) mit den Dokumenten über die eingetragene Partnerschaft einzureichen.

Die schweizerische Vertretung wird die Dokumente auf ihre Echtheit überprüfen und beglaubigen und diese, soweit nötig, in eine der Amtssprachen der Schweiz übersetzen (unter Kostenfolge). Danach wird sie die Dokumente an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiterleiten. Für schweizerische Staatsangehörige ist die kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zuständig.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen entscheidet über die Anerkennung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt sie eine Bewilligungsverfügung bzw. eine Ermächtigung zur Eintragung der im Ausland begründeten eingetragenen Partnerschaft. Gestützt auf diese Verfügung kann die ausländische Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen werden.

Eine gleichgeschlechtliche ausländische Ehe wird als Begründung einer eingetragenen Partnerschaft anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren sowie die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung für ausländische Staatsangehörige einige Zeit in Anspruch nehmen.

10. Neuer Zivilstand

In amtlichen Formularen und im Verkehr mit den Behörden ist jeweils der Zivilstand anzugeben. Dieser lautet: "in eingetragener Partnerschaft". Nach gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Tod der Partnerin bzw. des Partners lautet der Zivilstand: "aufgelöste Partnerschaft".

11. Gemeinsame Wohnung

Durch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind die beiden Partnerinnen oder Partner zu einer Lebensgemeinschaft verbunden. Sie bestimmen zusammen, ob sie eine gemeinsame Wohnung führen oder ob sie in zwei oder mehreren Wohnungen leben wollen. Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern die gemeinsame Wohnung kündigen oder veräussern.

12. Wirkungen der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

a) Bürgerrechtliche Wirkungen

Mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft behält jede Partnerin bzw. jeder Partner das bisherige Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

- Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch die ausländische Partnerin bzw. durch den ausländischen Partner sieht das Gesetz keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung vor. Allerdings genügt für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt (Art. 15 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0]).
- Für die eingetragene Partnerschaft zwischen ausländischen Staatsangehörigen gilt: Das Gesuch um Bewilligung der Einbürgerung kann nur die Ausländerin oder der Ausländer stellen, die oder der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches; für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; stellen die eingetragenen Partnerinnen oder die eingetragenen Partner gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt die eine oder der andere eines dieser beiden Erfordernisse, so genügt für die andere oder den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in der eingetragenen Partnerschaft mit der anderen Partnerin oder dem anderen Partner lebt; diese Fristen gelten auch für eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller, deren eingetragene Partnerin oder dessen eingetragener Partner bereits allein eingebürgert worden ist (Art. 15 Abs. 6 BÜG).

b) Vermögensrechtliche Wirkungen

- Jede Partnerin und jeder Partner verfügt frei über das eigene Vermögen und haftet für Schulden mit dem eigenen Vermögen. Dieses System entspricht der Gütertrennung im Eherecht. Auf Verlangen müssen die Partnerinnen und Partner einander über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft erteilen. Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen und Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.
- Für den Fall der Auflösung der Partnerschaft können die Partnerinnen und Partner eine besondere Regelung vereinbaren und beispielsweise vorsehen, dass die Vermögenswerte nach den Bestimmungen des Eherechts über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt werden. Der Vermögensvertrag ist nur gültig, wenn er von einer Urkundsperson (Notar bzw. Notarin) öffentlich beurkundet wird.
- Zur Beweissicherung können die Partnerinnen und Partner durch die Urkundsperson auch ein Inventar ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde errichten lassen.
- In Bereichen wie dem Steuerrecht und dem Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person in Bezug auf die AHV und die berufliche Vorsorge die gleiche Rechtsstellung wie eine Witwe oder ein Witwer.

13. Mitteilungen

Der Vermieter der gemeinsamen Wohnung sollte über die Eingehung der eingetragenen Partnerschaft informiert werden, da dieser eine Kündigung beiden Partnerinnen bzw. beiden Partnern zustellen muss, damit sie gültig ist.

14. Eingetragene Partnerschaft und Kinder

Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie in eingetragener Partnerschaft lebt, wenn das Paar seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt. Den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist es nicht erlaubt fremde Kinder zu adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren zu nutzen.

Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände (beispielsweise Krankheit oder Abwesenheit) es erfordern.

15. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die beiden Partnerinnen oder Partner können bei Gericht gemeinsam die Auflösung der Partnerschaft beantragen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt.

Wie bei der Ehescheidung werden die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt. Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann aber von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

Für weitere Fragen wenden Sie sich an das Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz oder an die Schweizer Vertretung an Ihrem Wohn- bzw. Aufenthaltsort im Ausland.